

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 51.

Liegnitz, den 18. December

1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

733. Bekanntmachung.

Die am 1. Januar 1887 fälligen Zins Scheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatschulden-Tilgungscasse — W. Taubenstr. 29 hiersebst — bei der Reichsbankhauptcasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Cassen und Reichsbankanstalten von 24. d. M. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zins Scheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Quitschrift auf den Reichsbank-Giroconten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. December und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungscasse am 18. December, bei den Regierungs-Hauptcassen am 24. December und bei den mit der Annahme directer Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Cassen am 3. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse ist für die Zinszahlungen verständig von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatsstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4procentiger und 3 $\frac{1}{2}$ procentiger Consols machen wir auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch. Zweite Ausgabe“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger F. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin, den 3. December 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

734. Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 12. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprocentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gefündigt, die in den ausgelooften Nummern beschriebenen Capitalbeträge vom 1. Juli 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli f. Z. fällig werdenden Zins Scheine Reihe V Nr. 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hiersebst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptcassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiscasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zins Scheinen und Zins Scheinanweisungen einer dieser Cassen schon vom 1. Juni f. Z. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins Scheine wird vom Capitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1887 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Ründigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Cassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. December 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

735. Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Im Curs-Bureau des Reichs-Postamts wird gegenwärtig eine neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1 : 450 000) auf Grund der Gerafstabskarten bearbeitet. Auf der neuen Karte werden sämtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien, sowie alle Kauptstraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen einzelnen in Betracht kommenden Orten, enthalten sein.

Von der neuen Karte sind jetzt die Blätter III, IV, IX und XIV fertiggestellt.

Es umfaßt:

- das Blatt III den nordöstlichen Theil von Mecklenburg und den nordwestlichen Theil von Pommern (von Rostock bis Colberg),
- das Blatt IV den nordöstlichen Theil von Pommern und den nordwestlichen Theil von Westpreußen (von Cöslin bis Elbing),
- das Blatt IX den größten Theil der Provinz Posen nebst Theilen der angrenzenden Provinzen (von Glogau bis Marienwerder),
- das Blatt XIV die Provinz Schlesien mit Ausnahme des nordwestlichen Theils.

Der Verlag der Karte ist dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und von 2 Mark 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 Mark für das unausgemalte, und 40 Mark für das ausge- malte Exemplar.

Die besonderen Kartenselder, welche von einzelnen Gegenden wegen erheblicher Dichtigkeit der Verkehrs- anstalten z. in größerem Maßstabe angefertigt worden sind, werden den betreffenden Hauptblättern der Karte ohne Preiserhöhung beigegeben.

Berlin W., den 10. December 1886.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

736. Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorchrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 bezw. 22. März 1881 (G.-S. von 1875 S. 235 und von 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Mitgliedern des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien für die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode gewählt worden sind.

- 1) im Kreise Rattowitz der Königliche Landrath Holz zu Rattowitz an Stelle des verstorbenen Berggrath und Kreisdeputirten Mauve,

- 2) im Kreise Pleß der Königliche Landrath Schröter zu Pleß an Stelle des Freischoltiseibesizers Joseph Mische zu Kreuzdorf, Kreis Pleß. Breslau, den 3. December 1886. Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath. von Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

737. Der seitherige Kreiswundarzt Dr. Oscar Horn zu Nimpfisch ist zum Kreis-Physicus des Kreises Löwenberg ernannt.

Liegnitz, den 8. December 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

738. Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 wird verfügt:

Das von dem Hr. Bezirksamt Mannheim untern 3. d. M. mit Beschl. belegte Flugblatt des socialdemokratischen Wahlcomités mit der Ueberschrift: „Mitbürger! Wähler!“ wird verboten. Mannheim, den 5. December 1886.

Der Großherzoglich badische Landescommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach. Frech.

739. Bekanntmachung.

Dem unterzeichneten Amtsgesicht ist für seinen Bezirk die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister vom 1. Januar 1887 ab übertragen.

Die Eintragungen werden für das Geschäftsjahr 1887 in nachbenannten Blättern veröffentlicht:

- a. Deutscher Reichsanzeiger,
 - b. Schlesische Zeitung,
 - c. Boten aus dem Queisthale zu Friedeberg a./Du.
- Die das Zeichen- und das Muster-Register betreffenden Bekanntmachungen erfolgen jedoch nur durch den Reichs- und Staatsanzeiger.

Friedeberg a./Du., den 10. December 1886.
Königliches Amtsgericht.

740. Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absätze des § 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 43) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

- a. die 4procentigen Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 18. November 1871),
 - b. die 4procentigen dergleichen Obligationen II. Emission (Privilegium vom 7. August 1872),
 - c. die 4procentigen dergleichen Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 17. Juli 1872) und
 - d. die 4procentigen dergleichen Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 26. Juni 1876),
- insoweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. October d. J. angebotenen Um-

tausch gegen 3 1/2 procentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen, sowie der 4 procentigen Stückzinsen der Obligationen unter a, b und c für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1887 erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt und bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebscasse in Berlin — Aftanischer Platz 5 — gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Besuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3 1/2 procentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. October d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zweck eine weitere letzte Frist bis zum 31. December d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. October d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin, den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister.
gez. Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß nach der in derselben in Bezug genommenen früheren Bekanntmachung vom 1. October d. J. den Inhabern der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3 1/2 procentigen consolidirten Staatsanleihe unter folgenden Bedingungen angeboten wird:

- a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3 1/2 procentigen consolidirten Staatsanleihe gewährt.
- b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also rücksichtlich der Obligationen I. und II. Emission und Lit. B. bis zum 1. October 1887, rücksichtlich der Obligationen Lit. C. bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber der bezeichneten Prioritäts-Obligationen, welche auf den angebotenen Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3 1/2 procentigen consolidirten Staatsanleihe eingehen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis **einschließlich den 31. December d. J.** schriftlich

oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt, oder einer der nachbezeichneten Casse, nämlich:

- a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebscasse in Berlin — Aftanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebscassen zu Dessau, Halle, Weissenfels und Cassel *W. M.*,
 - b. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse in Frankfurt a. *M.* (Sachsenhausen),
- unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Den Erklärungen über die Annahme des Angebots ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenen Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3 1/2 procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 30. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

741. Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absätze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G. S. S. 125) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit:

- a. die 4 procentigen Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission, ausgestellt am 1. Januar 1848,
 - b. die 4 procentigen dergleichen Obligationen III. Emission (Serie III) ausgestellt am 31. März 1855,
 - c. die 4 procentigen dergleichen Obligationen IV. Emission (Serie IV) ausgestellt am 1. März 1857 und
 - d. die 4 procentigen dergleichen Obligationen V. Emission (Serie V) ausgestellt am 1. Juli 1870,
- soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. October d. J. angebotenen Umtausch gegen 3 1/2 procentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt und bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebscasse in Berlin — Aftanischer Platz 5 — gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3 1/2 procentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. October d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangsbeyzeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zweck eine weitere letzte Frist bis zum 31. December d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. October d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin, den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister.

gez. Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß nach der in derselben in Bezug genommenen früheren Bekanntmachung vom 1. October d. J. den Inhabern der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3 1/2 procentigen consolidirten Staatsanleihe unter folgenden Bedingungen angeboten wird:

- a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3 1/2 procentigen consolidirten Staatsanleihe gewährt.
- b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber der bezeichneten Prioritäts-Obligationen, welche auf den angebotenen Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3 1/2 procentigen consolidirten Staatsanleihe eingehen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis **einschließlich den 31. December d. J.** schriftlich oder mündlich bei der königlichen Eisenbahn-Hauptcasse

zu Erfurt, oder einer der nachbezeichneten Cassen, nämlich:

- a. der königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebscasse in Berlin — Ascanischer Platz 5 — oder bei den königlichen Eisenbahn-Betriebscassen zu Dessau, Halle, Weissenfels und Cassel v. M.,
- b. bei der königlichen Eisenbahn-Hauptcasse in Frankfurt a./M. (Sachsenhausen),

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Den Erklärungen über die Annahme des Angebots ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einseitiger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenen Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3 1/2 procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 30. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

742. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß am Montag, den 7. Februar 1887, Vormittags 9 Uhr, in Görlich eine Prüfung derjenigen Schmiede, welche den Hufbeschlag ausüben wollen, vor der mit staatlichen Befugnissen versehenen Prüfungs-Commission der Oberlausitzer Lehrschmiede stattfinden wird.

Die betreffenden Prüflinge haben sich 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termine unter Einreichung des Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 Mark bei dem Unterzeichneten zu melden.

Görlich, den 2. December 1886.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission der Oberlausitzer Lehrschmiede in Görlich.
von Schmidt,
Major a. D.